## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens

Carlsruhe, 1869

Fünfter Abschnitt. Von der Dienstführung der Baubehörden im Allgemeinen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-15270</u>

- 6. Für bie Brufung einzelner Koftenzettel über tleinere Ausbefferungen und Bauberanberungen werben a. von ben Koftenbetrag bis zu 100 fl. 1 1/2 Prozent,
  - b. " " " über 100 fl. bis zu 500 fl. 1 Prozent,
  - c. " " " über 500 fl. 1/2 Prozent vergütet.
- 7. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts find bie Reisekosten zu vergüten, und tommt bie übliche Diat in Anrechnung.
- 8. Bei obigen Unfagen ift ber Aufwand fur Geschäftsaushilfe, für Schreib : und Zeichenmaterial und Abschriftsgebuhren inbegriffen.
- 9. Die Gate 3. d. e. f. finden Anwendung, wenn bas Baumefen von einem andern Sachverständigen besorgt wurde.

S. 53.

hat ein Staatsbaubeamter in Bauftreitigkeiten unter Privaten als Sachverständiger Dienste zu leisten, so gebührt ihm hiefür Bezahlung nach §. 8 der höchsten Berordnung vom 2. April 1866 (Regierungsblatt S. 81 u. ff.).

## Fünfter Abschnitt.

## Don der Dienstführung der Saubehörden im Allgemeinen.

S. 54.

Die Baubehörden haben über die bei ihnen einlaufenden und abgehenden Geschäftsgegenstände ein Geschäftsjournal mit Reproduzendenregister, die Bezirksbauinspectionen nach Beilage 9 und 10, zu führen und die Plane und Acten des Dienstes — die Bezirksbauinspectionen ihre Acten nach der in der Beilage 11 entshaltenen Registraturordnung — sorgfältig aufzubewahren.

\$. 55.

Die Bezirksbauinspectionen sollen — so weit es noch nicht geschehen ist — nach und nach von jedem ihrer Aufsicht anvertrauten Staatsgebäude in einem für die Acten passenden Formate Situationsplane und Grundriffe (biese von jedem Stockwerke) sertigen und je in das betreffende Actenhest aufnehmen. In gleicher Weise sollen nach und nach Situationsplane und Grundriffe zu den Acten der Oberbehörde, deren Geschäftsetreis die betreffenden Gebäude angehören, gesertigt werden.

S. 56.

Die Bezirksbauinspectionen haben sich über ben Preis ber Baumaterialien und Bauarbeitslöhne, so wie über bie Bezugsorte ber besseren Bau- und Hausteine, auch des sonstigen besseren Materials sortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten und ihre Notizen hierüber in das hiezu bestimmte besondere Actenheft "Masterialpreise und Arbeitslöhne" niederzulegen.

S. 57.

Für die Dienstgeräthe, die Dienstaushülfe und die Kanzleibedürsnisse der Baubirection sorgt der Staat. Den Bezirksbauinspectionen werden das Dienstsfiegel, die Registraturs und Plankästen und Repositorien auf Staatskoften gestellt; alles andere Dienstgeräthe, so wie das erforderliche Schreibs, Zeichens und Backsmaterial, die Miethe für das Geschäftszimmer, den Auswand für Heizung und Beleuchtung desselben, endlich den Auswand für Bedienung haben sie aus den ihnen ausgeworsenen Bureauaversen zu bestreiten.

Der Aufwand für Zeichen : und Schreibmaterial, welches bei ber Ausführung eines Neubaues ober einer größeren Bauveranberung für bie Detailzeichnungen von bem für bieses Bauwesen bestellten besonberen